

Datenschutzrecht

Grundlagen und Besonderheiten bei Verwendung einer
Blockchain

InDEED-Abschlussworkshop
Dr. Maximilian Wimmer
06.09.2023



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Agenda

- ▶ Grundlagen zum Personenbezug
- ▶ Die Datenverarbeitung
- ▶ Das Recht auf Löschung
- ▶ Fazit

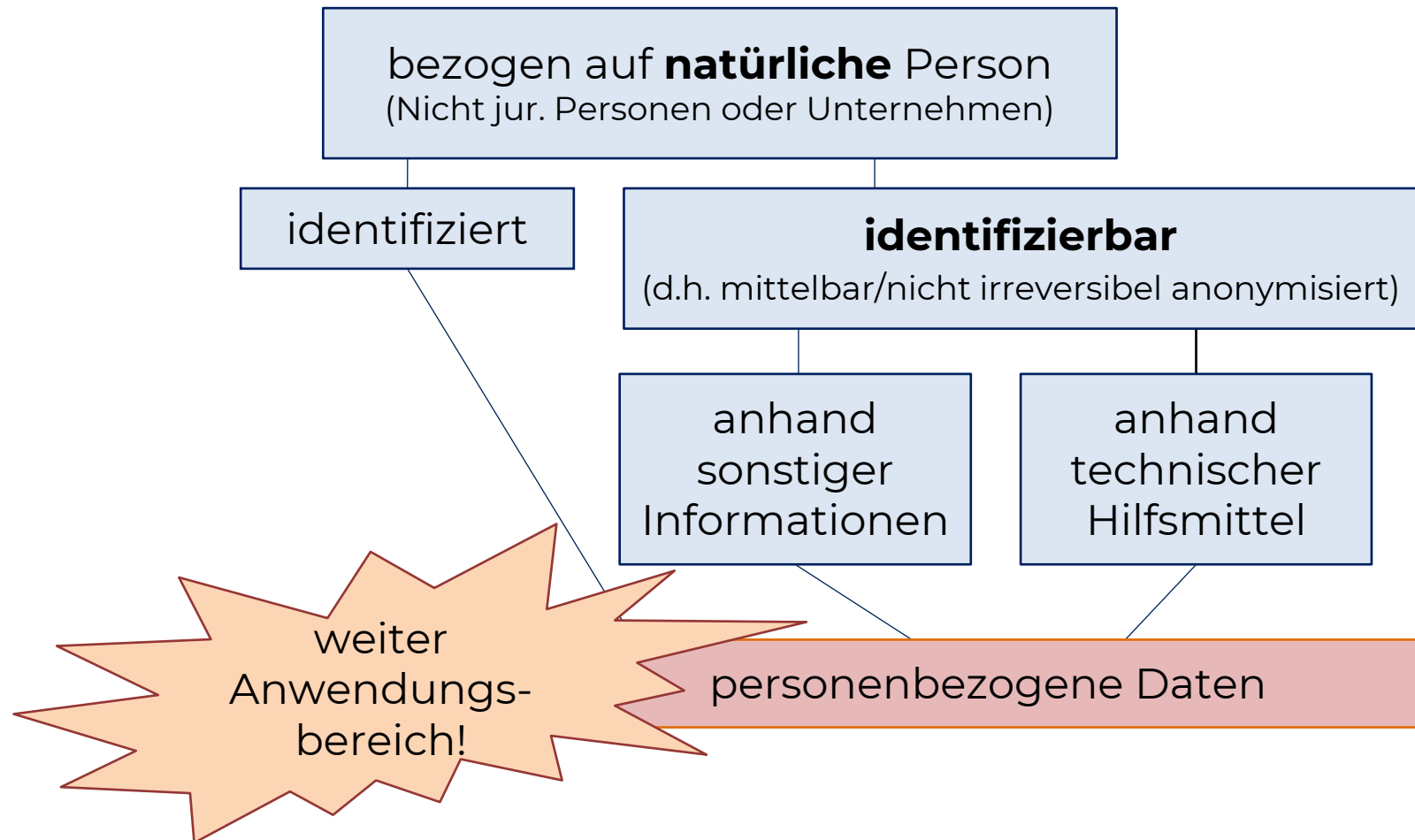


Grundlagen zum Personenbezug

Konsequenz des Personenbezugs von Daten

personenbezogene Daten	sonstige Daten
Anwendbarkeit von DSGVO und MsbG	DSGVO ist nicht anwendbar
Datenverarbeitung nur in den gesetzlich geregelten Fällen zulässig: Einwilligung oder sonstiger Erlaubnistatbestand → <i>Einwilligung jederzeit widerrufbar</i> → <i>sonstiger Erlaubnistatbestand kann wegfallen</i>	keine Einschränkung der Datenverarbeitung nach DSGVO
Pflichtenprogramm aus DSGVO ist vollumfänglich zu beachten → Pflicht zur/Recht auf Löschung	Pflichtenprogramm aus DSGVO ist nicht zu beachten

Wann spricht man von Personenbezug?

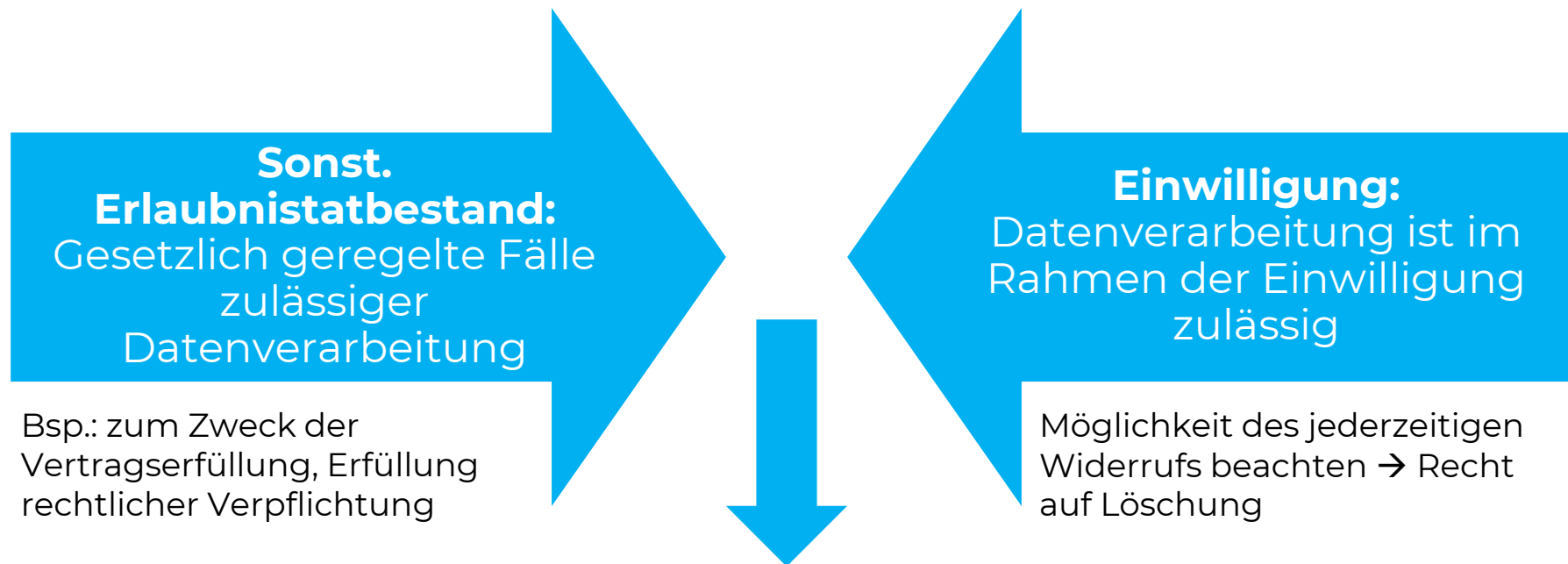


Unternehmens-
daten können
personen-
bezogene
Daten sein,
wenn
identifizierbar



Die Datenverarbeitung

Das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt → Die Verarbeitung von (personenbezogenen) Daten ist unzulässig, es sei denn:



Einholen einer Einwilligung oder Berufen auf das Vorliegen eines Katalogtatbestands? **Abhängig von Geschäftsmodell**

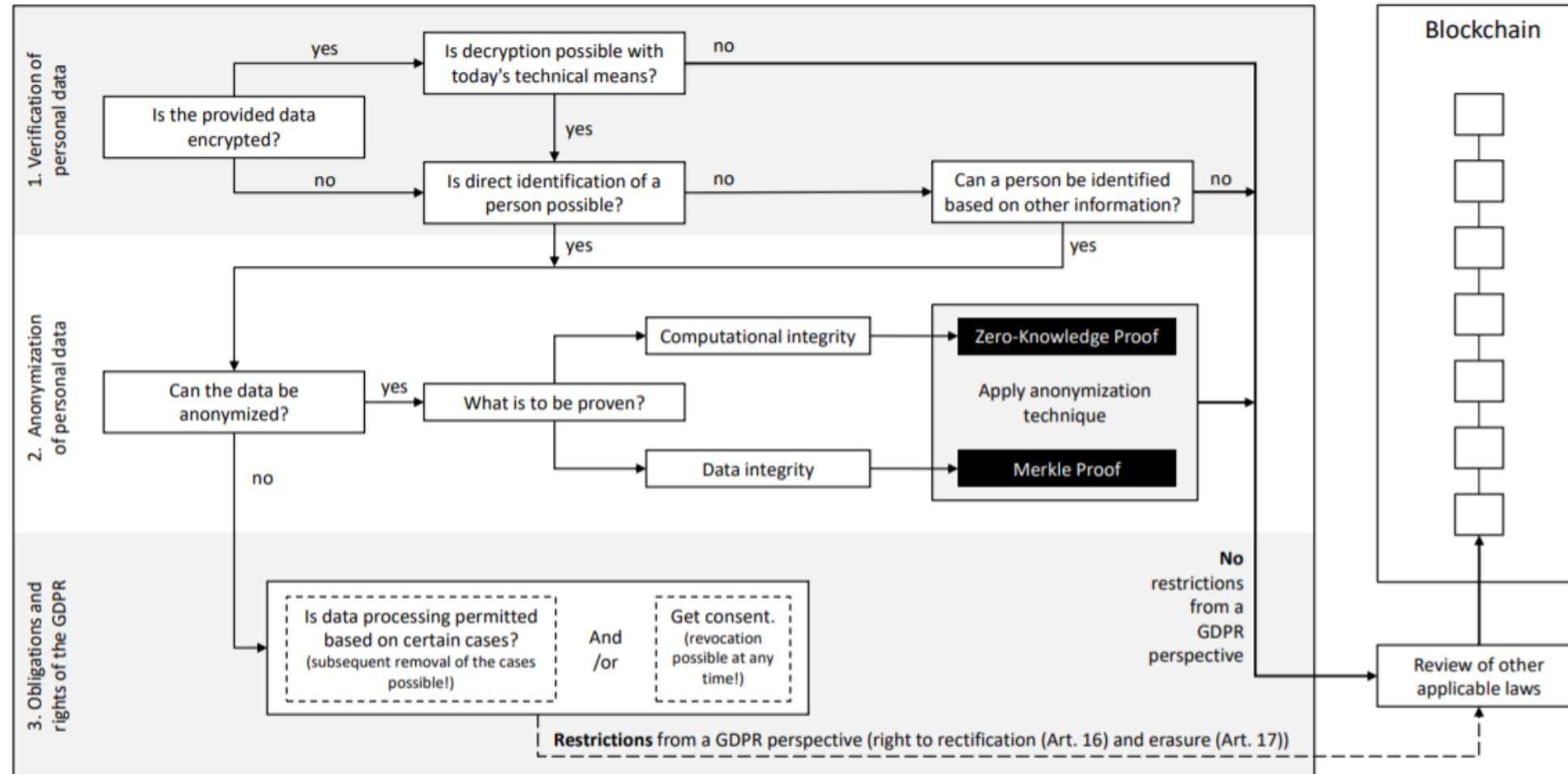


Das Recht auf Löschung

Das Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO (insbesondere bei Verwendung einer Blockchain)

- ▶ **Ausgangssituation:** Verarbeitung personenbezogener Daten → Pflichtenprogramm der DS-GVO zu beachten
 - Einwilligung/sonstiger Erlaubnistatbestand als Grundlage für Verarbeitung fällt weg → Verarbeiter ist zur Datenlöschung verpflichtet (Art. 17 DSGVO)
 - Bei Verstoß → Bußgeldbewährte Pflichtverletzung
- ▶ **Problem:** Speicherung personenbezogener Daten auf der Blockchain
 - Recht auf Löschung und Blockchain-Technologie stehen sich entgegen
 - Für Löschung ist anzunehmen, dass Unkenntlichmachung genügt → daher denkbar, dass „bloße“ Sperrung personenbezogener Daten genügt?
- ▶ **Lösung:** Von Anfang an keine personenbezogenen Daten bzw. nur irreversibel anonymisierte Daten auf der Blockchain speichern

Gewährleistung von Datenschutz durch technische Gestaltung





Fazit

- ▶ Für die Einordnung des Schutzzumfangs und des Pflichtenprogramms ist die **Differenzierung von Daten und personenbezogenen Daten** wesentlich
- ▶ Auch **Unternehmensdaten können personenbezogene Daten sein**, wenn eine dahinterstehende natürliche Person identifizierbar ist
- ▶ Die Datenverarbeitung kann aufgrund einer **Einwilligung oder aufgrund eines sonstigen Erlaubnistatbestands** zulässig sein
- ▶ Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind insbesondere die **Pflichten der DSGVO** zu beachten
- ▶ Bei der Speicherung von personenbezogenen Daten auf der Blockchain ist das **Recht auf Löschung** ein Problem
- ▶ Datenschutz kann durch entsprechende **technische Gestaltung** (z.B. Verwendung von ZKP) gewährleistet werden

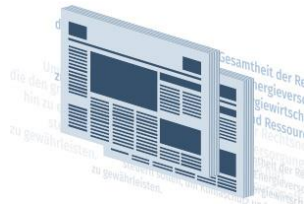


Zur Vertiefung

Zur Vertiefung

- ▶ *v. Gneisenau/Wimmer*, Stromherkunft und Blockchain, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 29 vom 14.09.2022
- ▶ *Schellinger/VölterUrbach/Sedlmeir* (2021), Yes, I Do: Marrying Blockchain Applications with GDPR, 10.24251/HICSS.2022.563
- ▶ *Klausmann/Papke/Wimmer/Hilpert*, Asset Logging mittels Blockchain-Technologie aus rechtlicher Sicht, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 24 vom 24. November 2021
- ▶ *Wimmer*, Smart Meter, Plattform und Blockchain – Datenschutzrechtliche Herausforderungen neuer Digitalisierungskonzepte der Energiewende, Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft (EnWZ) 2020, Heft 11, S. 387-392

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn





25. Würzburger
Gespräche zum
Umweltenergierecht

Energie- und Klimaschutzrecht im „new normal“

Halbzeitbilanz der Legislaturperiode mit Ausblick in Zeiten neuer Knappheiten

Congress Centrum Würzburg, Pleichertorstraße, 97070 Würzburg

28. September 2023

Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

Kontakt

Hannah Lallathin
Referentin Fundraising
lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83
BIC: BYLADEM1SWU

Dr. Maximilian Wimmer

wimmer@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469